

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2017/029

Fachbereich/Amt: II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport Datum: 16.02.2017
Bearbeiter-in/Tel.: Frau Osterwald / 604-401

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales	13.03.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	09.05.2017	nicht öffentlich

Fortführung einer Drittkraftbezuschussung in einer Krippengruppe hier: Besitzstand

Beschlussvorschlag:

Der Integrative Krippe und Kindergarten e. V. erhält rückwirkend ab dem 01.01.2016 einen jährlichen Zuschuss für die Drittkraft in der Kleingruppe mit Krippenkindern (zehn Plätze) in Höhe von 9.000,00 € als Besitzstandsregelung, da das Land Niedersachsen keine dritte Kraft in der Kleingruppen bis zehn Plätze fördert.

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 14.12.2010 hat die Gemeinde Bad Zwischenahn im Rahmen einer freiwilligen Leistung eine finanzielle Beteiligung an den Kosten einer dritten Kraft in Krippengruppen zum 01.01.2011 in Höhe von 6.000,00 € beschlossen und in die Budgettrichtlinien aufgenommen. Zum 01.08.2014 wurde der Betrag auf 9.000,00 € angehoben.

Zum 01.01.2015 hat das Land Niedersachsen die Förderung von Drittkräften in Krippengruppen gesetzlich eingeführt und eine finanzielle Förderung beschlossen, sodass die Regelung der Gemeinde zum Kindergartenjahr 2015/2016 (31.07.2015) aufgehoben werden konnte und durch die gesetzliche Regelung ersetzt wurde.

Für die Förderung des Landes der Drittkraft in einer Krippengruppe ist u. a. die Belegung der Krippengruppe zum Stichtag mit elf Kindern Voraussetzung. In der Villa Kunterbunt werden auch Kinder in einer Kleingruppe mit insgesamt zehn Plätzen betreut, weil die räumlichen Voraussetzungen eine höhere Platzzahl nicht zulassen. In dieser Gruppe wird eine dritte Kraft vom Land nicht gefördert. Die dritte Kraft kann nicht vom Verein finanziert werden und müsste gekündigt werden, sofern keine andere Finanzierung beschlossen würde.

Da nach der alten Regelung der Gemeinde eine dritte Kraft unabhängig von der Anzahl der Kinder eingesetzt werden konnte, schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen des Besitzstandes, für die vorhandene Kleingruppe in der Villa Kunterbunt die „Alt-Regelung“ mit einer pauschalen Förderung von max. 9.000,00 € jährlich für diese Gruppe festzulegen. Die darüber hinaus anfallenden Kosten sind aus dem Budget zu finanzieren. Sollte das Land Niedersachsen die Voraussetzung ändern, ist die Besitzstandsregelung erneut zu prüfen. Die Regelung sollte mit der Jahresrechnung 2016 angewandt werden. Der Haushalt 2017 müsste entsprechend angepasst werden. Die Kosten für die Drittkraft sind in den pädagogischen Personalkosten enthalten und würden für die dritte Kraft in der Kleingruppe gesondert dargestellt.